

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** als Veranstalterin des über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Strudengau“) ausgestrahlten Programms „AUSTRIA24 TV“ am 01.03.2015 die Bestimmung des § 43 Abs. 1 und 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen der zwischen ca. 18:00 Uhr und 19:46 Uhr ausgestrahlten Sendung „Wochenschau“ einen werblichen Bericht über und damit Werbung für das Restaurant „Ungarischer Paprika“ ausgestrahlt hat, welche nicht eindeutig von anderen Sendungs- oder Programmteilen getrennt war.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Samstag oder Sonntag zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr in ihrem Fernsehprogramm „AUSTRIA24 TV“ in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG hat am 01.03.2015 im Programm „AUSTRIA24 TV“ einen werblichen Beitrag und somit Werbung ausgestrahlt, welche nicht eindeutig durch optische oder akustische Mittel von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt war. Dadurch wurde gegen die Bestimmung über die Trennungspflicht von Werbung verstoßen.“

Der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter, forderte die KommAustria die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit Schreiben vom 02.03.2015 zur Vorlage von Aufzeichnungen ihres am 01.03.2015 von 17:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms „AUSTRIA24 TV“ auf.

Mit Schreiben vom 03.03.2015 übermittelte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Aufzeichnungen.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 übermittelte die KommAustria der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Auswertung der am 01.03.2015 von 17:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Sendung des Programms „AUSTRIA24 TV“ und forderte sie binnen einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu den ihr vorgehaltenen Rechtsverletzungen auf.

Mit Schreiben vom 29.03.2015 teilte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit, dass der Bericht zum Restaurant „Ungarischer Paprika“ im Zuge der Musikveranstaltung am 05.02.2015 von ihr redaktionell gestaltet worden sei, weshalb auch kein Entgelt für den Beitrag entrichtet worden sei.

Herr Jorj-Catalin Colesnicov, BSc. sei als technischer Leiter sowie als Redakteur beim Sender angestellt und von Herrn Csongor Ujfalvi gebeten worden, passend zur musikalischen Veranstaltung in seinem Restaurant einen redaktionellen Beitrag zu gestalten.

Herr Ujfalvi und Herr Colesnicov seien seit längerer Zeit befreundet, da beide in Sf. Gheorghe in Rumänien geboren worden seien und einer kleinen Siebenbürgergemeinschaft in Oberösterreich angehören würden. Auch seien deren beider Eltern, Frau Luminita Colesnicov und Herr Istvan Ujfalvi, in den Jahren 1980 bis 1989 Arbeitskollegen in der Firma IMASA in Sf. Gheorghe (RO) gewesen.

Herr Colesnicov habe weder bei der Gestaltung, noch bei der Nachbearbeitung des redaktionellen Berichts den Gedanken gehabt, diesen Beitrag als Werbung zu gestalten. Er habe die Bestimmungen nach § 2 Z 40 AMD-G nicht verletzen wollen, habe sich jedoch durch die Freundschaft zu Herrn Ujfalvi nicht nach den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Gestaltung von redaktionellen Beiträgen gehalten und einen Fehler begangen. Es werde anerkannt, dass der redaktionelle Beitrag falsch interpretierbare Elemente und Passagen enthalte, es sei jedoch niemals Absicht gewesen, den Beitrag als Werbung zu gestalten.

Abschließend wurde ersucht, von einem Verfahren gemäß § 62 AMD-G abzusehen und die ungewollten Verletzungen der Bestimmungen des AMD-G milde zu beurteilen.

Mit Schreiben vom 02.04.2015 leitete die KommAustria wegen vermuteter Verletzung des § 43 Abs. 1 und 2 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des AMD-G ein und gab der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Es langte keine weitere Stellungnahme seitens der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.06.2012, KOA 4.430/12-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren. Außerdem veranstaltet sie auf Grund der Anzeige eines Mediendienstes auf Abruf vom 12.03.2012, KOA 1.950/12-012, den Abrufdienst „Colesnicov TV“ unter www.austria24.at.

Am 01.03.2015 wurde im beobachteten Zeitraum im Rahmen der von der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG produzierten Sendung „Wochenschau“ von ca. 17:34 Uhr bis 17:43 Uhr ein Bericht ausgestrahlt, welcher sich dem vor einigen Monaten eröffneten Restaurant „Ungarischer Paprika“ widmet. Der Bericht wird mit folgenden Worten anmoderiert:

Seit einem halben Jahr hat das gemütliche ungarische Restaurant „Ungarischer Paprika“ in Linz neu geöffnet. Das Ziel des Restaurants ist es, die traditionelle ungarische Esskultur nach Österreich zu bringen. Bei unserem Besuch im Restaurant war zum Highlight auch die Band „Tokos“ aus Siebenbürgen angereist und begeisterte die Besucher mit toller ungarischer Musik.

Der Beitrag, in dem in Folge dieser Einleitung auch bildlich aus dem Lokal berichtet wird, hatte folgenden Inhalt:

Sprecher:

Vor einem halben Jahr hat das Restaurant „Ungarischer Papirka“ in Linz neu eröffnet. Das Ziel des Restaurants ist es, die ungarische und siebenbürgische Esskultur nach Österreich zu bringen. Daneben sorgen regelmäßige Veranstaltungen für gute Laune. Wir haben uns erkundigt, wo sich das Restaurant genau befindet.

Csongor Ujfalvi (Besitzer):

Das Restaurant ist hier als Position in Zentrum von Linz. In der Nähe gibt es große Stahlwerk Voest, Voest Alpine, und in der Nähe einige Schulen und der große Bifie.

Sprecher:

Der Miteigentümer und Koch des Restaurants, Attila Kocsis, erzählt uns über den Anfang.

Attila Kocsis (Koch):

Die Restaurant, es ist 5. Juli geöffnet letztes Jahr und darum wollten wir das Restaurant überhaupt öffnen. Und es ungarische Küche gar nicht mehr gibt, erstens. Und zweitens ungarische Leute kann irgendwo treffen und Nationalgerichte essen.

Sprecher:

Wer sich nach heimischen Genüssen sehnt, ist hier genau richtig. Neben dem typischen, ungarischen Paprikahuhn und dem Szegediner Kraut, findet man auch andere traditionelle Gerichte.

Attila Kocsis:

Das ist ungarische Spezialitäten und das ist ungefähr 80 %, die Karte. Und das ist die Hortobágy, wie vorher gesagt nur ungarischen Name, oder Fischsuppe, die Szegedi Fischsuppe, oder die Gulasch, die Gulaschsuppe, oder Bohnengulaschsuppe, oder die Dessert, wegen der Gundel Palatschinke, oder Somlauer Nockerln, das ist traditionelles ungarisches Essen. Aber wir machen natürlich ein bisschen österreichische Küche dabei und international. Darum, wenn unsere Gäste zum Beispiel viele Gäste kommen und einer will nicht speziell ungarisches Essen speisen, dann kann noch anderes auswählen.

Sprecher:

In einem guten ungarischen Restaurant dürfen natürlich der gute ungarische Wein und der unverkennbare aromatische Schnaps nicht fehlen. Das gemütliche Ambiente und die liebevoll eingerichteten Räumlichkeiten lassen jeden Besuch zu einem Erlebnis werden. Für das leibliche Wohl der Gäste ist durch die Gastgeber gesorgt. Bei unserem Besuch am Donnerstag, dem 5. Februar, war auch die Band „Tokos“ zu Gast.

Csongor Ujfalvi:

Heute Abend findet eine – kann man sagen unsere erste und größere Veranstaltung – bis jetzt in diesen letzten sechs Monaten. Unsere Gäste sind die Band „Tokos“, welche sind von Siebenbürgen; und haben schon einige, einige Folklore Musikfestivals gewonnen letztes Jahr. Diesmal können wir sehen Tournee in Deutschland und heute sind gottseidank bei uns.

Sprecher:

Im vergangenen Jahr hat die Band in Ungarn sogar einen Volksmusikwettbewerb gewonnen. Dadurch sind sie in ihrem Heimatland sehr bekannt. Wir haben uns mit den vier Bandmitgliedern vor dem Konzert unterhalten. Sie haben uns von ihrem Künstlerleben erzählt.

Danach wird etwa ein vierminütiges Interview mit den Musikern gezeigt. Inzwischen werden immer wieder Bilder mittels Kameranische aus dem Lokal eingespielt. Nach dem Interview mit den Musikern endet der Bericht um ca. 17:43 Uhr.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms sowie des Abrufdienstes ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria (KOA 1.950/12-012 bzw. KOA 4.430/12-001).

Die Feststellungen zu dem am 01.03.2015 von 17:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programm „AUSTRIA24 TV“ ergeben sich durch Einsichtnahme in die von der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall konnte die Stellungnahme der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 43 Abs. 1 und 2 iVm. §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten war, wobei der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

4.2. Verletzung des Erkennbarkeits- und Trennungsgrundsatzes

§ 2 Z 40 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist: [...]*

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);[...]“

§ 43 AMD-G lautet:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. *(1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.“

Werbung im Sinne des AMD-G ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und

Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung ist also durch zwei Tatbestandselemente gekennzeichnet: die werbliche Gestaltung (Ziel der Absatzförderung) und die Entgeltlichkeit. Dabei ist für die Qualifikation als „werblich gestaltet“ maßgeblich, „ob die Äußerung mit dem Ziel ... zu fördern, gesendet wird“ (vgl. VfSlg. 17.006/2003) und, daraus abgeleitet, ob die konkrete Darstellung geeignet ist, „bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist“ (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Als typische werbliche Gestaltungselemente gelten dabei qualitativ-wertende Aussagen, werbliche Botschaften in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen, das Herausstreichen des Waren- und Leistungsangebotes bzw. besonderer Produkteigenschaften oder direkte Kaufappelle durch Nennung einer Bezugsquelle.

Werbend gestaltet sich der durch die Moderatorin eingeleitete Bericht vor allem durch zahlreiche qualitativ-wertende Aussagen des Sprechers. Aber auch bereits in der Einleitung des Berichts trifft die Moderatorin derartige Aussagen, indem sie ausführt, dass „das gemütliche ungarische Restaurant „Ungarischer Paprika“ in Linz neu geöffnet“ hat. Weiters können die Aussagen des Sprechers, „Wer sich nach heimischen Genüssen sehnt, ist hier genau richtig. Neben dem typischen, ungarischen Paprikahuhn und dem Szegediner Kraut, findet man auch andere traditionelle Gerichte.“ bzw. „In einem guten ungarischen Restaurant dürfen natürlich der gute ungarische Wein und der unverkennbare aromatische Schnaps nicht fehlen. Das gemütliche Ambiente und die liebevoll eingerichteten Räumlichkeiten lassen jeden Besuch zu einem Erlebnis werden. Für das leibliche Wohl der Gäste ist durch die Gastgeber gesorgt.“, nicht anders verstanden werden, als dass sie dem spezifischen Ziel dienen sollen, einen Anreiz zum Besuch dieses Restaurants zu schaffen und die beworbenen Speisen und Getränke zu konsumieren.

Insbesondere die konkrete Fragestellung des Sprechers an den Besitzer hinsichtlich der Lage des Restaurants („Wir haben uns erkundigt, wo sich das Restaurant genau befindet“) bzw. die Aufforderung an den Koch zur Aufzählung der angebotenen Spezialitäten („Neben dem typischen, ungarischen Paprikahuhn und dem Szegediner Kraut, findet man auch andere traditionelle Gerichte.“) sind geeignet, das Interesse der Seherinnen und Seher an diesem Restaurant zu wecken, zum Besuch zu animieren und somit den Absatz zu fördern.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob auch das weitere Tatbestandselement des § 2 Z 40 AMD-G, nämlich die Entgeltlichkeit, beim gegenständlichen Sachverhalt erfüllt wird. „Gegen Entgelt“ erfolgt eine werbliche Darstellung jedenfalls dann, wenn für deren Ausstrahlung eine vermögenswerte Gegenleistung („Entgelt oder ähnliche Gegenleistung“) erbracht wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Umstand, ob eine Erwähnung oder Darstellung im gegebenen Zusammenhang „gegen Entgelt“ vorliegt, an Hand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen (vgl. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114). Entscheidend ist, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt. Dies ist aus Sicht der KommAustria zu bejahen, da vergleichbare werbliche Darstellungen in Fernsehsendungen mit den geschilderten typischen werblichen Elementen klassische Formen kommerziell vermarkteter Werbung darstellen.

Hinsichtlich der Angaben der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, wonach der verfahrensgegenständliche Bericht im Zuge der Musikveranstaltung am 05.02.2015 redaktionell gestaltet worden sei und auch kein Entgelt für den Beitrag entrichtet worden sei, können zum einen die eingangs erwähnten qualitativ-wertenden Aussagen als typische werbliche Gestaltungselemente entgegengehalten werden, weswegen von einer Überschreitung der Grenzen eines redaktionellen Beitrages zu sprechen ist. Zum anderen kann die Behauptung der fehlenden Entgeltlichkeit aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dahingestellt bleiben (siehe die oben zitierte Judikatur zur Beurteilung an Hand eines objektiven Maßstabs). Entscheidend dabei ist, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der

Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt, was – wie dargelegt – der Fall ist. Der Umstand, dass die Herren Ujfalvi und Colesnicov seit längerer Zeit befreundet sind, beide im gleichen Ort in Rumänien geboren wurden, beide einer kleinen Siebenbürgergemeinschaft in Oberösterreich angehören und Herr Colesnicov von Herrn Ujfalvi gebeten worden sei, in seinem Restaurant einen redaktionellen Beitrag zu gestalten, vermag an dieser Sichtweise nichts zu ändern: Der vom VwGH angelegte „objektive“ Maßstab zielt gerade darauf ab, „Umgehungen“ der Werbevorschriften unter der Behauptung, es habe sich bei einer werblichen Ausstrahlung gewissermaßen um einen „Freundschaftsdienst“ gehandelt, hintanzuhalten und insoweit auch bei derartigen Sachverhalten die Einhaltung der Konsumentenschutzvorschriften, insbesondere Trennung und Erkennbarkeit, sicherzustellen.

Der die Tatbestandselemente der „Werbung“ im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G erfüllende Bericht ist damit von anderen Programmteilen durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig zu trennen. Als Trennmittel geeignet sind unterschiedliche Formen von akustischen oder visuellen Einspielungen. Erforderlich ist sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige optische oder akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Der Schutzzweck von § 43 AMD-G liegt darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten, was im vorliegenden Fall umso mehr von Bedeutung ist, als die Werbung – anders als bei klassischen Werbespots – von der durch das redaktionelle Programm führenden Moderatorin eingeleitet wird und insgesamt von der Aufmachung weitgehend unterschiedslos in das redaktionelle Programm eingefügt ist. Im gegenständlichen Fall wird der Bericht über das Restaurant unmittelbar im Anschluss an einen Bericht über den „Verein Land der Menschen“ ausgestrahlt; dies ohne jegliche Trennung. Es fehlen sohin am Anfang bzw. am Ende des werblichen Berichts Trennmittel jedweder Art, die diesen als Werbung kennzeichnen.

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Samstag oder Sonntag zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr im Programm „AUSTRIA24 TV“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 29. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**